OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301292/7/Zo/SH

Datum:
Linz, 16. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des H.L., geb. x, x, E., vom 23.09.2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 16.09.2016, GZ: SanRB96-546-2015, wegen einer Übertretung des ASVG, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.03.2017 eingeschränkt auf die Strafhöhe

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe in Punkt 2. des Straferkenntnisses wird teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 500 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 18 Stunden herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten betreffend Punkt 2. des Straferkenntnisses reduzieren sich auf 50 Euro, für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind keine Kosten zu bezahlen.

sowie folgenden B E S C H L U S S gefasst:

III. Die Beschwerde gegen Punkt 1. des Straferkenntnisses wird für gegenstandslos erklärt.

IV. Gegen diese Entscheidungen sind keine ordentlichen Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er Herrn E.S., geb. x, vom 25.07. bis 01.08.2015 in W., X, bei der Autowaschanlage x mit dem Vorreinigen von Fahrzeugen beschäftigt habe. In Punkt 2. wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass er Frau V.Z., geb. am x, am 31.07.2015 von 15:00 bis 19:00 Uhr in W., X, bei der Autowaschanlage x mit Reinigungsarbeiten beschäftigt habe. Er habe als Verantwortlicher der x GmbH (in Liquidation) mit Sitz in L. zu verantworten, dass diese Firma als Dienstgeberin die beiden Personen beschäftigt habe, obwohl sie die Beschäftigten vor Arbeitsantritt nicht zur Sozialversicherung angemeldet hatte.

Der Beschwerdeführer habe dadurch zwei Verwaltungsübertretungen nach § 33 Abs. 1 iVm § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG begangen, weshalb über ihn zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 24 Stunden) verhängt wurden. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 146 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass bei der Kontrolle am 01.08.2015 nur Herr S. angetroffen worden sei. Die Beschäftigung der Frau Z. habe nur aufgrund seines Geständnisses festgestellt werden können. Er befinde sich in Privatinsolvenz und habe ein Einkommen in der Höhe von weniger als 28 Euro pro Tag. Weiters sei er für seinen Sohn sorgepflichtig.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.03.2017. An dieser haben der Beschwerdeführer sowie ein Vertreter des Finanzamtes Grieskirchen Wels teilgenommen. Nach Befragung des Beschwerdeführers sowie Erörterung der Sach- und Rechtslage hat der Beschwerdeführer seine Beschwerde hinsichtlich Punkt 1. (Herrn S.) zurückgezogen. Hinsichtlich Punkt 2. (Frau Z.) hat er die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt. Der Schuldspruch des gegenständlichen Straferkenntnisses ist damit in Rechtskraft erwachsen.

4.1. Der für die Strafbemessung relevante Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Bei einer Kontrolle der im Spruch genannten Autowaschanlage am 01.08.2015 um ca. 15:30 Uhr wurde Herr S. bei der Vorreinigung von Fahrzeugen angetroffen. Dieser arbeitete seit 25.07.2015 an diesem Arbeitsplatz, wobei als Entlohnung 10 Euro pro Stunde vereinbart waren. Der Beschwerdeführer hatte Herrn S. jedoch nicht zur Sozialversicherung angemeldet. Bei der Kontrolle wurde eine Liste mit Arbeitsaufzeichnungen vorgefunden, auf welcher Frau Z.V. aufscheint. Entsprechend dieser Liste hatte diese am 31.07.2015 von 15:00 bis 19:00 Uhr Reinigungsarbeiten durchgeführt und dafür 40 Euro erhalten. Der Beschwerdeführer wurde noch am selben Tag vom Kontrollorgan zum Sachverhalt befragt, wobei er die Beschäftigung beider Personen eingestand. Er habe sie deshalb nicht zur Sozialversicherung angemeldet, weil er Probleme mit seiner Gewerbeberechtigung gehabt habe.

Der Beschwerdeführer ist einschlägig unbescholten und verfügt lediglich über eine monatliche Notstandshilfe in Höhe von ca. 900 Euro bei Sorgepflichten für einen Sohn und hohen Schulden. Bezüglich Frau Z. konnte lediglich ein Beschäftigungszeitraum von vier Stunden (31.07.2015 von 15:00 bis 19:00 Uhr) nachgewiesen werden, wobei dieser Nachweis durch das Geständnis des Beschuldigten erleichtert wurde.

5. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

5.1. Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (voll- und teilversichert) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen 7 Tage nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

§ 33 Abs. 2 lautet wie folgt:
Abs. 1 gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

Gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.
Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

5.2. Die gesetzliche Mindeststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt daher grundsätzlich 730 Euro. Bezüglich der Beschäftigung von Frau Z. kann zugunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt werden, dass die nachgewiesene Beschäftigungsdauer lediglich vier Stunden beträgt und der Nachweis der Beschäftigung durch das Geständnis des Beschwerdeführers erleichtert wurde. Auch die insgesamt relativ lange Verfahrensdauer, welche nicht vom Beschwerdeführer verursacht wurde, stellt einen Strafmilderungsgrund dar. Straferschwerungsgründe liegen hingegen nicht vor. Im Hinblick auf den kurzen Beschäftigungszeitraum und das geringe Entgelt sind die Folgen der Übertretung unbedeutend und es kann noch von geringfügigem Verschulden ausgegangen werden. Die Mindeststrafe reduziert sich daher gemäß § 111 Abs. 2 zweiter Satz ASVG auf 365 Euro. Unter Berücksichtigung dieser geringeren Mindeststrafe sowie der ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers konnte die Geldstrafe auf 500 Euro herabgesetzt werden. Diese Strafe erscheint dem Unrechtsgehalt der Übertretung angemessen und ausreichend, um den Beschwerdeführer in Zukunft von weiteren derartigen Übertretungen abzuhalten.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten bezüglich Punkt 2. des Straferkenntnisses reduzieren sich gemäß § 64 VStG auf 50 Euro, für das Beschwerdeverfahren sind gemäß § 52 VwGVG keine Kosten zu bezahlen.

III. Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde betreffend Punkt 1. des Straferkenntnisses (Herrn S.) in der mündlichen Verhandlung zurückgezogen. Das Beschwerdeverfahren war in diesem Punkt daher gemäß § 50 VwGVG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weichen die gegenständlichen Entscheidungen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung bei Übertretungen des ASVG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidungen besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl